

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Wasserreglement

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Einrichtungen der Wasserversorgung
3. Verteilnetz der Wasserversorgung
4. Wasserlieferungsvertrag
5. Finanzierung
6. Schlussbestimmungen

23. Januar 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg, Gemeinde Flühli, im folgenden Wasserversorgung Sörenberg (WVS) genannt, ist eine Genossenschaft des privaten Rechtes, der die Durchführung öffentlicher Aufgaben obliegen.

Art. 2

Rechtsverhältnis Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVS und den Wasserbezüger.

Im Normalfall ist der Grundstück- bzw. Liegenschaftseigentümer respektive Stockwerkeigentümer Vertragspartner. Wenn Verwaltungen beauftragt sind, die Rechte der Grundeigentümer wahrzunehmen, werden die Rechnungen und Korrespondenzen an die Verwaltungen adressiert.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der geltenden Vorschriften und Tarife.

Jeder Bezüger hat das Anrecht auf Erhalt des Reglements und auf den für ihn in Betracht fallenden Tarif.

Art. 3

Zweck und Geltungsbereich Die WVS unterhält eine Wasserversorgung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung von Trink-, Brauch- und Löschwasser der Grundeigentümer im Ortsgebiet Sörenberg, Gemeinde Flühli.

Das Nähere wird im vorliegenden Wasserreglement festgehalten. Dieses Reglement regelt Planung, Projektierung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und den Bezüger.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann die WVS auch

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

anderen Bezüglern Trink- Brauch- und Löschwasser gegen eine zu vereinbarende Sondergebühr liefern.

Art. 4

Zuständigkeit

Die Genossenschaft ist Eigentümerin der Wasserversorgung Sörenberg. Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Genossenschaft (Art. 15–22 der Statuten).

Der Brunnenmeister ist für den technisch richtigen Betrieb und den Unterhalt verantwortlich.

Der Brunnenmeister wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 5

Haftpflicht

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglementes. Die Eigentümer haften gegenüber der WVS für alle Schäden, die sie durch mangelbehaftete Installationen und Hausleitungen, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVS zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVS nicht.

Bezüglern mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 6

Meldepflicht

Wenn ein Bezüglern feststellt, dass die der Wasserversorgung dienenden Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet der WVS unverzüglich Meldung zu machen.

Bei Nichtbefolgung haftet der Bezüglern für den entstandenen Schaden.

Art. 7

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Umfang der Versorgung

Die WVS versorgt die Dorfteile Sörenberg und Südelhöhe sowie die Aussengebiete, soweit diese im engeren Bereich der bestehenden Hauptleitungen liegen.

Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser, übernimmt indessen hierfür und für die Erhaltung einer bestimmten Zusammensetzung Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung.

Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Art. 8

Pflicht zum Wasserbezug

Im Bereich der WVS sind die Einwohner und die Betriebe verpflichtet, das Wasser aus dem Leitungsnetz der WVS zu beziehen. Von dieser Pflicht sind sie entbunden, wenn Sie selber über qualitativ einwandfreies Wasser in genügender Menge verfügen.

Art. 9

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezügler haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 10

Einschränkungen und Unterbrüche

Die WVS ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVS trifft alle notwendigen Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Wasserbezüglern mitzuteilen.

Die Wasserbezügler haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 11

Schadenhaftung Die WVS haftet nicht für Folgen aus Ereignissen der vorstehenden Artikel 7 bis 9 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserpreises.

Die WVS ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten oder Haftung:

- bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.
- bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn eine Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

2. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 12

Umfang Die Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum der WVS stehenden Quellfassungen, Grundwasserfassung, Reservoirs, Pumpanlagen, Steuerungsanlage, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber sowie alle übrigen ihr dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Die Hydranten sind Eigentum der Gemeinde Flüfli.

Art. 13

Bedienung Die im Eigentum der WVS stehenden Einrichtungen dürfen abgesehen von Notfällen nur von den Organen der WVS oder deren Beauftragten bedient werden.

Art. 14

Technische Richtlinien Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Die WVS bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.

Art. 15

Leitungen im öffentlichen Grund

Neu zu erstellende Hauptleitungen sind im Grundbuch möglichst als Dienstbarkeiten einzutragen, soweit öffentlicher Grund für Hauptleitungen beansprucht wird. Wenn das nicht möglich ist, sind schriftliche Vereinbarungen mit dem Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton) zu treffen.

Art. 16

Beanspruchung privatem Grund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Es wird auf die Art. 676 und 742 ZGB verwiesen.

Die Wasserversorgung hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) im Bereich von Haupt- und Ringleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVS zu besprechen.

Art. 17

Fachliche Voraussetzungen

Arbeiten am gesamten Leitungsnetz dürfen nur von der WVS akzeptierten Fachleute vornehmen.

3. Verteilnetz der Wasserversorgung

Das Verteilnetz besteht aus:

- A. Hauptleitungen**
- B. Hydrantenanlage**
- C. Hausanschlussleitungen, private Sammelleitungen**
- D. Wasserzähler**
- E. Hausinstallationen**

A. Hauptleitungen

Art. 18

Begriff

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilnetzes.

Sie dienen der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten.

Die Hauptleitungen und allfällige Sammelleitungen, die von der WVS erstellt wurden, sind in den zwei Übersichtsplänen 1:2000 vom März 2013 Nr. 13399-02 und 13399-03 mit Ergänzungen und weiteren Nachträgen dargestellt.

Alle nicht eingezeichneten Leitungen sind private Sammel- und Hauszuleitungen.

Die Pläne können beim Präsidenten oder beim Brunnenmeister der WVS nach Voranmeldung eingesehen werden.

Hauptleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 19

**Eigentum
Unterhalt**

Hauptleitungen werden von der WVS erstellt sowie unterhalten und bleiben, ungeachtet eventueller Beiträge von Dritten, deren Eigentum.

Art. 20

Erstellung

Die WVS tritt als Bauherr der Hauptleitungen auf. Diese werden von der WVS im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung bestimmt.

Die Festlegung des Durchmessers und der Lage der Leitungen, der Zahl der Schieber, usw. ist Sache der WVS. Die Leitungsdimensionen neuer Leitungen sind auf den Situationsplänen 1:2000, Nr. 15445-1 und -2 vermerkt. Vergleiche auch Art. 18.

B. Hydrantenanlage

Art. 21

Begriff

Als Hydrantenanlage werden die Hydranten, deren Schieber und Zuleitungen bezeichnet.

Art. 22

Erstellung Hydranten und Hydrantenschieber werden von der WVS nach Massgabe der Bedürfnisse und nach den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern platziert. Die Einwohnergemeinde Flühli hat als Eigentümerin der Hydranten das Mitspracherecht.

Hydranten und Hydrantenschieber sind vor Beschädigung zu bewahren. Allfällig ersichtliche Mängel oder Beschädigungen müssen der Einwohnergemeinde Flühli sofort gemeldet werden.

Art. 23

**Eigentum
Unterhalt** Hydranten und Hydrantenschieber sind Eigentum der Einwohnergemeinde Flühli und werden von ihr auch unterhalten. Die Hydranten sind zu revidieren.

Art. 24

Wasserentnahme Es ist Sache der WVS, Kontrolle über den Wasserverbrauch ab den Hydranten durchzuführen.

Art. 25

Benützung Die Hydranten und Hydrantenschieber stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein und dürfen nicht zugedeckt oder überstellt werden.

Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder durch Beauftragte der Einwohnergemeinde Flühli und der WVS bedient werden.

In besonderen Fällen kann die WVS auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVS zu befolgen sind.

Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten überprüft. Die Kosten werden nach der Tarifordnung berechnet.

C. Hausanschlussleitungen, private Sammelleitungen

Art. 26

Begriff Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung (eventuell über eine private Sammelleitung) mit der Hausinstallation. Sie ist nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

Art. 27

Eigentum Die Hausanschlussleitungen und die privaten Sammelleitungen bleiben ab T-Stück im Eigentum des Bezügers resp. der angeschlossenen Bezüger.

Art. 28

Anschlussstelle Die WVS bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche des Bezügers. Die WVS kann an einer Zuteilung mehrere Abonnenten anschliessen, sofern der Wasserzufluss des einzelnen nicht darunter leidet (private Sammelleitungen).

Art. 29

Schieber Jede Hausanschlussleitung und private Sammelleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle (T-Stück) einen Schieber.

Der Schieber muss jederzeit sichtbar und gut zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Art. 30

Erstellung/Kosten Die Hausanschlussleitungen und die privaten Sammelleitungen inkl. T-Stück und Schieber werden unter Aufsicht der WVS zu Lasten der Bezüger erstellt. Für die Erstellung ist der von der WVS anerkannte Fachmann zu beauftragen.

Die Erdarbeiten sind nach Angabe der WVS durch den Bezüger auszuführen.

Art. 31

Unterhalt/Kosten Die Unterhaltskosten für die Hausanschlussleitungen und die privaten Sammelleitungen (Art 27 und Art. 30) sind von den Bezüger zu tragen.

Die Hausanschlussleitungen und die privaten Sammelleitungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Bezüger sofort der WVS zu melden und sofort zu beheben. Die WVS ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen und an den privaten Sammelleitungen können durch die Bezüger oder die WVS in Auftrag gegeben werden.

Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltspflicht werden von der WVS keine Entschädigungen ausgerichtet. Kommt der Abonnent seinen Verpflichtungen zum Unterhalt der Zuleitungen nicht nach, kann die WVS die Wasserabgabe nach erfolgloser schriftlicher Mahnung einstellen.

Art. 32

Haftung Für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Unterhaltsvorschriften nach Art. 31 entstehen, haftet der Bezüger resp. haften die angeschlossenen Bezüger (auch bei privaten Sammelleitungen).

Das Laufenlassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven, wie auch bei provisorischen Anschlüssen untersagt.

Art. 33

Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

Grundeigentümer, denen die WVS Wasser abgibt, sind verpflichtet, solche Durchleitungsrechte unentgeltlich, jedoch nur gegen Ersatz des unmittelbaren Schadens einzuräumen.

D. Wasserzähler

Art. 34

Begriff Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wasserzähler, die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert sind.

Art. 35

Eigentum/Kosten Die WVS stellt die erforderlichen Wasserzähler zur Verfügung. Diese bleiben in ihrem Eigentum. Für die Wasserzähler wird eine Mietgebühr verlangt. Die Kosten der ersten Montage gehen zu Lasten des Abonnenten. Die WVS entscheidet, in welchen Gebäuden Wasserzähler eingebaut werden.

Die WVS kann zusätzliche Wasserzähler installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.

Wünscht der Wasserbezüger den Einbau zusätzlicher Wasserzähler, so gehen die Kosten für die Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten. Solche Wasserzähler müssen von der WVS nicht abgelesen werden.

Art. 36

Technische Vorschriften Unmittelbar vor jedem Wasserzähler ist ein Abstellhahn einzubauen.

Art. 37

Standort Der Bezüger stellt den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung.

Über den Standort, die Dimension und Art des Wasserzählers entscheidet die WVS, wobei den Wünschen des Bezügers nach Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

Der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass der Standort hierzu geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.

Wenn der Bezüger über keinen geeigneten Platz für Wasserzähler und Abstellhahn verfügt, hat er einen solchen entsprechend den Weisungen der WVS anlegen zulassen.

Art. 38

**Haftung des
Bezügers**

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Wasserzähler entstehen.

Die Verschraubungen des Wasserzählers sind plombiert. Diese Plomben dürfen weder verletzt noch entfernt werden.

Fehlende oder defekte Plomben werden auf Kosten des Bezügers von der WVS montiert.

Art. 39

Messfehler

Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben.

Erweist sich, dass eine Fehlergrenze plus oder minus 5% überschritten ist, so trägt die WVS die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt diese Prüfung, dass der Wasserzähler mehr als plus 5% anzeigt, wird den Abonnenten der für das laufende Jahr und das vorausgehende Jahr zuviel berechnete Wasserzins zurückvergütet. Zeigt der Wasserzähler mehr als minus 5%, so steht der WVS für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.

Ist der Wasserzähler unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden drei Ableseperioden ermittelt.

Art. 40

Unterhalt

Nur die von der WVS Beauftragten sind berechtigt, an den Wasserzählern Arbeiten auszuführen. Die Kosten für Unterhalt und Auswechslung werden von der WVS übernommen, vorbehältlich Art. 39.

Art. 41

Störungen

Beobachtet der Bezüger Störungen am Wasserzähler, hat er dies der WVS sofort zu melden.

Art. 42

Ablesung Die Wasserzähler werden jährlich im Monat Oktober durch die WVS abgelesen.

E. Hausinstallationen

Art. 43

Begriff/Eigentum Alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind Eigentum des Bezügers.

Art. 44

Kosten Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 45

Installationsberechtigung Erstellung, Änderung oder Unterhalt der Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden.

Art. 46

Technische Vorschriften Für die Erstellung der Hausinstallationen sind die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Art. 47

Unterhalt Der Bezüger hat sämtliche Hausinstallationen in gutem Zustand zu erhalten.

Die dem Frost während kurzer Zeit des Nichtgebrauchs ausgesetzten Leitungen sind entsprechend zu isolieren oder bei längerer Dauer zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Kommt der Abonnent seinen Verpflichtungen zum Unterhalt der Hausinstallationen nicht nach, kann die WVS die Wasserabgabe nach erfolgloser schriftlicher Mahnung einstellen.

Art. 48

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur solche Anlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen müssen der WVS gemeldet werden.

Art. 49

Kontrolle

Die Wasserversorgung kann jederzeit Hausinstallationen kontrollieren lassen.

Mit diesem Kontrollrecht übernimmt sie weder die Verpflichtung, dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der WVS für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

Den Organen der WVS ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

4. Wasserlieferungsvertrag

Art. 50

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss oder Erweiterung/Abänderung ist der WVS ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten, unter Beilage eines Situationsplanes 1:500 oder 1:1000. Stockwerkeigentümer werden wie Grundstückeigentümer behandelt.

Art. 51

Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist und nachdem der Gesuchsteller bei Baubeginn eine Akontozahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr entrichtet hat.

Vertragspartner der WVS sind der Grundstück- bzw. Liegenschaftseigentümer oder der Stockwerkeigentümer resp. deren Verwaltung.

Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Der Wasserlieferungsvertrag ist die Bedingung für die Erteilung der gemeinderätlichen Baubewilligung und bildet für diese den Trinkwassernachweis im Sinne von § 195 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Art. 52

Vertragsbeginn Der Vertrag beginnt:

1. Bei Neubauten:
Mit der Wasserabgabe
2. Bei Handänderung:
Mit Übergang von Nutzen und Schaden
3. Bei Erweiterungen und Abänderungen:
Wie bei Neubauten

Art. 53

Widerrechtlicher Wasserbezug Für unrechtmässigen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem entgangenen Wasserpreis und allfälligen Folgekosten durch die WVS belastet.

Die WVS behält sich das Recht vor, ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten.

Art. 54

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Beschneiungs-, Bewässerungs-, Sprinkler-, Kühl- oder Klimaanlage und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVS ist berechtigt, für solche Anschlüsse besondere Auflagen zu erlassen und Sondergebühren zu erheben.

Art. 55

Verbot der Wasserabgabe an andere Liegenschaften Dem Abonnenten ist es untersagt, an andere Liegenschaften und an Dritte Wasser abzugeben.

Art. 56

Handänderung Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WVS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang und der neuen Adresse des neuen Eigentümers.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVS ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der WVS.

Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den abgelaufenen Wasserbezug anrechnen, so hat dieser das Ablesen des Wasserzählers durch die WVS auf den Tag des Nutzen- und Schadenüberganges zu veranlassen.

Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den eingetragenen Abonnenten.

Art. 57

Auflösung des Wasserlieferungsvertrages Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVS abzutrennen.

Das gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als ein Kalenderjahr nicht benützt wird. Die durch die Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnent zu tragen.

Bei einer vorübergehenden Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahnen plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.

Zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr ist die WVS nicht verpflichtet.

Die WVS ist berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, wenn der Abonnent nach erfolgter schriftlicher Mahnung den Zahlungen für Anschlussgebühren und Wasserzinsen nicht nachkommt oder Bestimmungen dieses Reglements nicht einhält.

Art. 58

Abgabe von Bauwasser Die Lieferung von Bauwasser wird dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Art. 59

Vorübergehende Wasserabgabe Über eine provisorische Abgabe von Wasser kann ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines Gesuchstellers, der gegenüber der WVS haftet.

5. Finanzierung

Art. 60

Eigenwirtschaftlichkeit/Gebühren Planung, Projektierung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Wasserversorgung sollten unter Einrechnung öffentlicher Beihilfen und von Erschliessungskostenbeiträgen selbsttragend sein.

Die WVS hat das Recht, Gebühren abzuändern und der Finanzlage anzupassen. Solche Änderungen sind den Bezügem bekanntzugeben.

Die Höhe der einzelnen Gebühren (Art. 61 bis 64) sind in der separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Verwaltung der WVS festgelegt.

Art. 61

Anschlussgebühren Jeder Bezüger ist anschlussgebührenpflichtig. Die Höhe der Anschlussgebühren, berechnet nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Gebäudeversicherung Luzern GVL, wird in der Tarifordnung von der WVS festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglements.

Für Gebäude ohne Wasseranschluss, welche im Hydrantenbereich liegen, wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung von der WVS festgelegt

Art. 62

Wasserpreis Jeder Wasserzähler und jeder provisorische Anschluss (z.B. Bauwasser) bildet die Grundlage für eine Rechnungstellung.

Die Höhe der Wasserpreise und der Gebühren werden in der Tarifordnung von der WVS festgelegt und sind Bestandteil dieses Reglements.

Art. 63

Gebühr bei Hydranten

Für Gebäude, die zu Liegenschaften ohne Wasseranschluss gehören, jedoch im Hydrantenbereich liegen, ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude wird eine Nachzahlung fällig.

Art. 64

Wasserabgabe für andere Zwecke

Bei Wasserabgabe zu Bau- und anderen Zwecken wird der Wasserverbrauch über einen Wasserzähler erfasst und nach Menge abgerechnet.

Bei Wasserabgabe wie für Strassenbau, Reinigung etc. wird fallweise die Vergütung vereinbart.

Art. 65

Sicherstellung

Die WVS ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen für ihre Leistungen vom Bezüger Sicherstellung (Vorauszahlungen) zu verlangen.

Die Sicherstellung wird nicht verzinst.

Art. 66

Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der WVS für Wasserzins, Anschlussgebühren etc. sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet. Reklamationen, die Rechnungen der WVS betreffen, sind innert 30 Tage nach Zustellung bei der Verwaltung anzubringen.

Art. 67

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haften die Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbers noch ausstehenden Gebühren solidarisch.

6. Schlussbestimmungen

Art. 68

Wirkung des Reglementes

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Bezüger die Bedingungen.

Mit der tatsächlichen Wasserentnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 69

Reglementsänderungen

Der WVS steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement zu ändern.

Art. 70

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bleiben die kantonalen und die eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten.

Art. 71

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der WVS In Anwendung dieses Reglements können die betroffenen Wasserbezüger innert 30 Tagen bei der Verwaltung der WVS Einsprache erheben. Im Übrigen gilt § 54 des Wasser-Nutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes.

Art. 72

Inkraftsetzen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 20.5.1998 und dasjenige vom 6.12.1968 sowie alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen. Es tritt nach Annahme durch die Generalversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 73

Genehmigung Gemeinderat

Das Wasserreglement bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Sörenberg, 23. Januar 2013

Namens der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Der Präsident:


Andreas Rychener

Der Aktuar:


Basil Gasser

Vorliegendes Reglement wurde an der Generalversammlung der WWS vom 23. Januar 2013 genehmigt.

Genehmigung durch den Gemeinderat Flühli an der Sitzung vom 6. März 2013.